

Synopse

Finanzstatut für die Volksschule der Stadt Winterthur

Stand: 12.01.2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: 4.1-1.2
Aufgehoben: –

Geltendes Recht		Notizen
Finanzstatut für die Volksschule der Stadt Winterthur	Finanzstatut für die Volksschule der Stadt Winterthur	
<i>Die Schulpflege</i> <i>hat beschlossen:</i>		
vom 27. Oktober 2009		
1 Allgemeine Bestimmungen		
Art. 3 Ausschuss Finanzen der Schulpflege 1 Der Ausschuss Finanzen besteht aus drei Mitgliedern, wobei ein Mitglied das Präsidium übernimmt. Die Wahl der Mitglieder erfolgt zu Beginn einer Legislaturperiode. Eine Vertretung der Leitung Bildung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.	Art. 3 Kommission Finanzen der Schulpflege 1 Der beratenden Kommission Finanzen gehören fünf Mitglieder an: a. zwei Mitglieder der Schulpflege, b. eine Vertretung der Leitung Bildung, c. zwei Vertretungen aus dem Departement Schule und Sport.	Die Tätigkeit beratender Kommissionen ist auf die Vorberatung von Behördengeschäften beschränkt. Sofern ein Entscheid notwendig ist, wird dieser durch die Schulpflege (oder ggf. einen zust. Ausschuss) gefällt. Die Zusammensetzung entspricht derjenigen, des bisherigen Ausschusses Finanzen. Die Vertretungen aus dem Departement Schule und Sport sind praxisgemäss: die Abteilungsleitung der Abteilung Finanzen sowie ein/e Mitarbeiter/in der Abteilung Finanzen. Die Abteilungsleitung der Abteilung Finanzen des Departements Schule und Sport stellt die Sitzungsorganisation und Protokollführung der Sitzung sicher.

Geltendes Recht		Notizen
<p>^{1a} Die Abteilungsleitung Finanzen des Departements Schule und Sport übernimmt die Funktion des Schreibers oder der Schreiberin.</p> <p>² Der Finanzausschuss bereitet zusammen mit den Leiterinnen und Leitern Bildung und dem Departement Schule und Sport alle budget- und rechnungsrelevanten Geschäfte zuhanden der Schulpflege vor.</p> <p>³ Die Aufgaben und Kompetenzen umfassen insbesondere:</p> <p>a. Vorbereitung des Budgets und der Rechnung zuhanden der Schulpflege,</p> <p>b. Verabschiedung des WoV-Reportings im Zuständigkeitsbereich der Schulpflege,</p> <p>c. bei Bedarf Vertretung der Schulpflege in der Bildung-Sport-Kulturkommission des Stadtparlaments,</p> <p>d. Kenntnisnahme der Hochrechnungen und bei Bedarf Antrag an die Schulpflege für Massnahmen,</p> <p>e. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>f. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Insbesondere in zeitlich dringenden Situationen kann der Finanzausschuss anstelle der Gesamtbehörde angehört werden.</p>	<p>^{1a} Die Ernennung der Mitglieder der Schulpflege und die Vertretung der Leitung Bildung erfolgt zu Beginn einer Legislaturperiode durch die Schulpflege. Ein Mitglied der Schulpflege übernimmt die Funktion des Präsidiums.</p> <p>² Die beratende Kommission Finanzen bereitet zusammen mit den Leiterinnen und Leitern Bildung und dem Departement Schule und Sport alle budget- und rechnungsrelevanten Geschäfte zuhanden der Schulpflege vor.</p> <p>³ <i>[unverändert]</i></p> <p>a. <i>[unverändert]</i></p> <p>b. Vorbereitung des WoV-Reportings im Zuständigkeitsbereich der Schulpflege,</p> <p>c. <i>[unverändert]</i></p> <p>d. <i>[unverändert]</i></p> <p>e. <i>[unverändert]</i></p> <p>f. <i>[unverändert]</i></p> <p>⁴ Insbesondere in zeitlich dringenden Situationen kann die beratende Kommission Finanzen anstelle der Gesamtbehörde angehört werden.</p>	<p>Die Schulpflege ernennt innerhalb ihrer Führungslinie die Mitglieder. Das Departement Schule und Sport schickt die in der Sache befassten und zuständigen Mitarbeitenden (praxisgemäss Abteilungsleitung Finanzen DSS und Mitarbeiter/in Abt. Finanzen DSS).</p> <p>Weitestgehend keine Änderung der Kompetenzen unter diesem Artikel da der bisherige Ausschuss mehrheitlich keine Entscheidkompetenz hatte.</p> <p>Zur Klarstellung, dass die beratende Kommission Finanzen keine Entscheide trifft bzw. treffen darf, wurde der Wortlaut angepasst.</p> <p>In dringlichen Fällen soll betr. Finanzthemen eine Anhörung (keine Entscheide) der beratenden Kommission Finanzen möglich sein.</p>

Geltendes Recht		Notizen
<p>Art. 20a Kompetenzen</p> <p>¹ Im Rahmen des Schulkredits Regelschule können die Schulleitungen Ausgaben bis Fr. 40 000 tätigen. Ausgaben ab Fr. 40 001 bis Fr. 80 000 bedürfen der Zustimmung der zuständigen Leiterin oder des zuständigen Leiters Bildung, über Fr. 80 000 des Ausschusses Finanzen.</p> <p>² Der Einkauf von Lehrmitteln und Material erfolgt über Einkauf und Logistik Winterthur, von ICT-Mitteln über die Abteilung SCHU::COM. Es gelten die Richtlinien Beschaffungswesen in der geleiteten Volksschule.</p>	<p>Art. 20a Kompetenzen</p> <p>¹ Im Rahmen des Schulkredits Regelschule können die Schulleitungen Ausgaben bis Fr. 40 000 tätigen. Ausgaben ab Fr. 40 001 bis Fr. 80 000 bedürfen der Zustimmung der zuständigen Leiterin oder des zuständigen Leiters Bildung, über Fr. 80 000 der Schulpflege.</p> <p>² <i>[unverändert]</i></p>	<p>Mit dem Wegfall des Ausschusses, fällt die Zuständigkeit betr. Tätigkeit von Ausgaben über Fr. 80'000 zurück an die Schulpflege.</p>
<p>Art. 25 Zuwendungen Dritter</p> <p>¹ Grundsätzlich ist das Einholen von Beiträgen Dritter, inkl. Eltern, nicht zulässig. Davon ausgenommen sind:</p> <p>a. Elternbeiträge gemäss kt. Richtlinien für Schul- und Klassenveranstaltungen,</p> <p>b. Verkäufe im Rahmen von Spendenaktionen,</p> <p>c. Erheben von freiwilligen Kollekten bei Schulveranstaltungen,</p> <p>d. Spenden im Rahmen von Abs. 2.</p> <p>² Spenden an einzelne Schulen oder Klassen können zweckgebunden erfolgen, dürfen aber an keine Bedingungen geknüpft sein. Für die Entgegennahme von Spenden, welche Fr. 2 000 übersteigen, ist die Bewilligung des Ausschusses Finanzen einzuholen.</p>	<p>Art. 25 Zuwendungen Dritter</p> <p>¹ <i>[unverändert]</i></p> <p>a. <i>[unverändert]</i></p> <p>b. <i>[unverändert]</i></p> <p>c. <i>[unverändert]</i></p> <p>d. <i>[unverändert]</i></p> <p>² Spenden an einzelne Schulen oder Klassen können zweckgebunden erfolgen, dürfen aber an keine Bedingungen geknüpft sein. Für die Entgegennahme von Spenden, welche Fr. 2 000 übersteigen, ist die Bewilligung der Schulpflege einzuholen.</p>	<p>Mit dem Wegfall des Ausschusses Finanzen, fällt die Zuständigkeit betr. Bewilligung der Entgegennahme von Spenden zurück an die Schulpflege.</p>

Geltendes Recht		Notizen
³ Spenden müssen zur Verwaltung dem Departement Schule und Sport überwiesen werden.	³ <i>[unverändert]</i>	